

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 4

Artikel: Der internationale Garantievertrag und die Neutralität der Schweiz
Autor: Hunziker, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der internationale Garantievertrag und die Neutralität der Schweiz.

Von
Otto Hunziker.

Im Bericht des Bundesrates über die III. Session des Völkerbundes ist auch die Rede von den Bestrebungen für die Abrüstungen und im Zusammenhang damit, von dem Abschluß eines Garantievertrages, eines Defensivabkommens unter den Staaten des Völkerbundes (S. 21, 22 u. 46).

Die sog. Abrüstungskommission des Völkerbundes, in der auch die Schweiz vertreten ist, prüfte zunächst ein Abrüstungsprojekt von Lord Escher (vergl. die Anlage), welcher die Staaten einfach verpflichten wollte, vorläufig für die nächsten zehn Jahre nicht weiter zu rüsten, sondern im Gegenteil ihre Militärmacht auf einen festen, unter den Staaten proportionalen Bestand herabzusetzen. Das Projekt war in der Festsetzung der Einheiten, welche den einzelnen Staaten als Wehrmacht zugestanden wurden, nicht unparteiisch, indem es z. B. zugestehen wollte, für Einheiten zu 30,000 Mann: Frankreich 6 Einheiten, Polen 4, Italien 4, Rumänien 3, Serbien 3, Tschechoslowakei 3 — der Schweiz 2 — den besiegten Staaten Deutschland, Oesterreich, Bulgarien, Ungarn die Einheit, die ihnen die Friedensverträge vorschreiben, also sozusagen gar kein Militär.

Die Abrüstungskommission trat nun aber gar nicht auf dieses Abrüstungsprojekt ein, indem eine Anzahl Staaten, voran Frankreich, erklärten, daß sie nicht abrüsten können, wenn nicht eine genügende Garantie für die künftige Sicherheit ihres Landes gegeben werde. Das führte denn zu einer Aufstellung eines Projektes für einen Garantiepakt der Völkerbundsstaaten, verfaßt von Lord Robert Cecil (vergl. die Anlage). Die Staaten sollten sich verpflichten, für den Fall ein anderer Staat des Völkerbundes angegriffen werde, diesem militärische Hilfe zu bringen, gemäß einem genauen, vorher vereinbarten Plan. Hilfe bringen mußten jeweilen nur die Staaten des betr. Weltteiles. Es würden also z. B. die Staaten Europas, soweit sie dem Völkerbund angehören, eine militärische Allianz bilden, die sich gegenseitig das gegenwärtige Gebiet garantieren, wenn sie angegriffen würden.

Wer würde nun aber entscheiden, ob ein Staat angegriffen worden ist?

Nach dem Projekt der Spezialkommission hätte das der Völkerbundsrat binnen vier Tagen zu entscheiden, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit — der Völkerbundsrat, also nach der heutigen politischen Lage in Europa ein einseitiges Kollegium. Nach dem Projekt kann aber die Verteidigung auch im Angriff bestehen. Die Kommission des Völkerbundes erklärt unter 3 c ihrer Anträge: Es sei nötig zu erklären, „daß die beitretenden und das Garantieabkommen unter-

zeichnenden Staaten sich nicht damit begnügen würden, den angegriffenen Staat zu verteidigen, sondern daß sie auch die Offensive ergreifen würden, um den Angreiferstaat zu bestrafen, bevor dieser den Art. 13 des Paktes (d. h. des Völkerbunds Paktes) verletzt hätte."

Also ein sog. Präventivkrieg in aller Form ist als möglich und nötig vorgesehen. Das wollen aber bekanntlich so ziemlich alle Kriege der Weltgeschichte gewesen sein, auch die gewöhnlichsten Eroberungskriege.

Mit der Ausführung dieser Kriegshandlungen soll nun nach dem Projekt der Kommission ein Militärstaat des betr. Weltteiles betraut werden. Welcher Macht dieses Oberkommando z. B. über den europäischen Weltteil übertragen würde, ist bald erraten. Diejenigen Staaten, die diesem Garantieabkommen beitreten, würden also im Fall eines neuen europäischen Krieges unter das militärische Oberkommando der vom Völkerbundsrat bezeichneten Macht, also wohl Frankreichs, gestellt werden. Außerdem soll das Abkommen Bestimmungen darüber enthalten, welche Streitkräfte (Schiffahrt, Luft- und Fußstreitkräfte) jeder Staat, der dem Abkommen beitrifft, bereit halten soll zum sofortigen Eingreifen.

Die Völkerbundsversammlung hat die Anträge dieser Spezialkommission noch nicht behandelt. Wenn das Garantieabkommen von der Völkerbundsversammlung angenommen würde, so würde es in Kraft treten, sofern die Großmächte (also gegenwärtig die Großmächte des Völkerbundsrates), dem Abkommen beitreten.

Wie stellt sich unser Staatswesen zu dem Plan eines solchen europäischen Garantievertrages, der unter den heutigen politischen Verhältnissen in Europa doch nur mehr oder weniger ein westeuropäischer Garantievertrag werden könnte? Die schweizerische Politik kann nicht früh genug zu diesen Plänen klare Stellung nehmen. Aus dem Bericht des Bundesrates über die III. Völkerbundssession geht hervor (S. 22), daß der Vertreter der Schweiz in der III. Kommission, Herr Nationalrat Forrer, bereits einen Vorbehalt gemacht hat. Er erinnerte „an die Grenzen, welche der Schweiz bei ihrer Stellungnahme zu diesen Fragen durch ihre immerwährende Neutralität gezogen sind. Eine ergänzende Erklärung in diesem Sinne gab auch Herr Bundesrat Motta in der Sitzung der III. Kommission vom 28. September ab." Diese Vorbehalte waren gewiß mehr als berechtigt.

Es darf und soll aber auch in der Bundesversammlung zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich niemals darum handeln könnte, von der Schweiz etwa den Beitritt zu einem solchen Garantievertrag zu erwarten. Das Vertragsprojekt sieht in seiner Auswirkung nichts anderes als eine militärische und Kriegsallianz vor, die selbst vor der Ergreifung der militärischen Offensive nicht zurückhält. Das Statutprojekt ist zu $\frac{9}{10}$ ein rein militärisches Abkommen, mit welchen Streitkräften und mit welchen militärischen Vorkehrungen jeder Staat militärische Hilfe zu stellen hat usw. Nun hat die Schweiz bei ihrem Beitritt zum Völkerbund ihre immerwährende Neutralität ausdrücklich vorbehalten. Ohne diesen Vorbehalt hätte das Schweizer Volk den Beitritt nicht beschlossen. Der Völkerbundsrat hat die militärische Neutralität der Schweiz noch vor der Volksabstimmung

feierlich anerkannt und dadurch einen nicht geringen Einfluß auf die Volksabstimmung ausgeübt. Es kann nun doch keine Rede davon sein, daß die Schweiz diesem Militärabkommen als Gliedstaat und Mitgarant beitreten würde.

Es könnte das unseres Erachtens nur durch die Volksabstimmung geschehen. Ein solcher Garantievertrag wäre als ein Staatsvertrag aufzufassen, der dem fakultativen Referendum unterstünde. Gegen eine allfällige Genehmigung würde das Referendum ergriffen. Und ein Zweifel darüber, daß ein solcher Vertrag von der überwiegenden Volksmehrheit zurückgewiesen würde, dürfte doch wohl ernsthaft nirgends bestehen. Wir haben die Ueberzeugung, daß sich das Schweizervolk nicht einmal dazu hergeben wird, gegen benachbarte Staaten wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen zu ergreifen, wenn es nicht dazu durch die eigene angedrohte Not gezwungen wird, wie im letzten Weltkrieg. Dabei ist uns wohl bekannt, daß die berühmte Londoner Erklärung uns von wirtschaftlichen Sanktionen nicht befreit und nur von einer militärischen Neutralität der Schweiz spricht. Das Schweizervolk hat trotz dieser nach unserer Ansicht ungenügenden Londoner Erklärung seinerzeit den Beitritt zum Völkerbund gleichwohl beschlossen, weil es sich von der trügerischen Hoffnung leiten ließ, daß der Völkerbund künftige Kriege wohl verhüten werde und könne. Trotzdem aber hegen wir die Ueberzeugung, daß im Ernstfall unser Volk und unter seinem Drucke auch die Behörden zähe nicht nur die militärische, sondern auch die wirtschaftliche Neutralität zu wahren bestrebt sein würde und nur — übrigens wie im letzten Weltkrieg — unter dem Druck eigener Not von dieser für unsern Kleinstaat bewährten Staatsmaxime abgehen würde. Es dürfte nicht überflüssig sein, gerade in den gegenwärtigen Zeitläuften, wo die Blicklichter kriegerischer Konflikte in Europa nicht erlöschen und nicht verschwinden wollen, diese Ueberzeugung in den eidgenössischen Räten zum Ausdruck zu bringen.

Wenn wir nun aber schon jetzt die Ueberzeugung haben, daß wir diesem mehr westeuropäischen Militärabkommen, genannt Garantievertrag, niemals beitreten werden und beitreten können, so scheint es uns die einzig richtige Konsequenz zu sein, wenn die Schweiz an der Aufstellung dieses militärischen Pflichtenheftes in der Spezialkommission und in der Völkerbundsversammlung aktiv auch weiter nicht mehr mitwirkt. Gewiß: so lange es sich darum handelte, für alle Staaten des Völkerbundes ein Abrüstungsprojekt aufzustellen, lag unserer Mitwirkung dort nichts im Wege. Eine solche Lösung der Garantief Frage widerspricht unserer Neutralität keineswegs; sie liegt im Gegenteil in der Richtlinie unserer politischen Staatsideale. Sobald aber anstelle des Abrüstungsprojektes ein Militärabkommen in die erste Linie getreten ist, kann unsere Mitwirkung für die Aufstellung eines solchen nicht mehr in Frage kommen. Abgesehen davon, daß dadurch bei den Mächten des Völkerbundes nach und nach die Meinung aufkommen könnte, daß wir auf unsere militärische Neutralität nicht mehr volles Gewicht legen — die Zumutung Frankreichs, den Truppeneinzug nach Wilna zu bewilligen, mahnt uns zur Vorsicht. Auch eine Erfahrung beim Zonenabkommen sollte uns dies lehren: Dort kamen unsere Unterhändler

und der Bundesrat mit der Botschaft vor Räte und Volk, daß die im Vertrag vorgesehene Regelung des Lebensmittelverkehrs aus den Zonen dauernd geregelt sei, nur für weniger wichtige Verkehrsartikel sei nach zehn Jahren eine Neuregelung vorgesehen. Ich habe im Gegensatz hiezu in der Verhandlung des Nationalrates darauf hingewiesen, daß nach dem Schlußartikel (*la convention, qui a pris fin...*) die ganze Konvention nach zehn Jahren dahinfalle. Dies ist von den Referenten im Nationalrat und Ständerat, sowie vom Bundesrat bestritten worden. Aus den Kammerverhandlungen in Frankreich hat man aber nun ersehen können, daß Ministerpräsident Poincaré diese Bestimmung ganz gleich auslegte und der Kammer eröffnete, die ganze Konvention falle ja in zehn Jahren dahin! Wir müßten es obendrein geradezu als unschicklich bezeichnen, wenn unsere Vertreter in den Kommissionen und Versammlungen des Völkerbundes aktiv und an erster Stelle, nämlich auch in der Spezialkommission, mitwirken würden, ein militärisches Pflichtenheft aufzustellen, das wohl für andere Staaten gelten soll, das wir aber selber ablehnen zu erfüllen! An unsern Platz gehören doch nun in dieser Frage diejenigen Staaten, die unter diesem militärischen Garantievertrag auch wirklich militärisch mitwirken könnten und wollten. Wir möchten deshalb den Bundesrat dringend ersuchen, die Frage ernsthaft zu prüfen, ob nicht unsere direkte Mitwirkung bei Aufstellung dieses sog. Garantievertrages einzustellen sei. Zum mindesten sollten die maßgebenden Kreise des Völkerbundes rechtzeitig Aufklärung darüber erhalten, daß die Schweiz niemals einem solchen Garantievertrag beitreten könnte.

A n l a g e.

Rüstungsbeschränkung oder Garantievertrag im Völkerbund.

A.

Nach dem Bericht der Kommission des Völkerbundes für die Beschränkung der Rüstung vom 6. September 1922.

III. Anträge betreffend Einschränkung der Rüstungen.

1. Die Kommission beauftragt ein Spezialkomitee mit der Prüfung der ihr vorliegenden zwei Projekte, von Lord Escher einerseits und Lord Robert Cecil anderseits. Das Spezialkomitee bestand aus den Herren Cecil, Präsident, Lieut. Col. Réquin, General Morietti (Italien), M. Janssen, Colonel Lohner (Schweiz), General Inagaki. Es hielt zwei Sessionen ab, die eine vom 3. bis 5. August 1922 in London, die andere am 30. August 1922 in Genf. Die Beratung führte die Kommission dazu, den von Lord Robert Cecil vorgelegten Garantiepakt zu prüfen. Sie erachtete ihn als dem Geist des Paktes (Völkerbundspaktes) angemessen. Die Kommission unterstützt also den Plan Lord Robert Cecil (vorgängig demjenigen von Lord Escher).

2. Die beiden Projekte:

a) Das Projekt von Lord Escher beruhte im wesentlichen auf folgender Grundlage:

(1—3 unwesentlich.)

4. Vier Monate nach Genehmigung des vorzusehenden internationalen Vertrages reduzieren die Mächte und Staaten ihre Streitkräfte und verpflichten sich für einen festen Effektibestand während zehn Jahren.

9. Das festgesetzte Verhältnis für militärische und Luftstreitkräfte wäre (30,000 Mann als Einheit gerechnet):

Belgien	2	Niederlande	3
Dänemark	2	Polen	4
Spanien	3	Tschechoslowakei	3
Frankreich	6	Schweiz	2
Großbritannien	3	Schweden	2
Griechenland	3	Jugoslawien	3
Italien	4	Rumänien	3
Norwegen	2	Portugal	1

Die Streitkräfte von Deutschland, Oesterreich, Bulgarien, Ungarn nach den Bestimmungen der betreffenden Friedensverträge.

Diese Vorschläge Lord Eschers kamen in der im Februar 1922 stattgehabten Plenarsitzung der Kommission zur Sprache. Die Kommission erklärte aber, sie könne diese Vorschläge von Lord Escher nicht annehmen und stimmte dem Vorschlag ihres Spezialkomitees zu, auf das Projekt Lord Robert Cecils einzutreten.

b) Das Projekt von Lord Robert Cecil. Schlüsse von L. R. Cecil:

1. Kein Abrüstungsprogramm ist wirksam, wenn es nicht allgemein ist.
2. Eine Großzahl der Regierungen kann nur abrüsten, wenn eine genügende Garantie für die Sicherheit ihres Landes gegeben wird.
3. Eine solche Garantie kann gegeben werden durch ein allgemeines Defensivabkommen aller interessierten Staaten, die sich verpflichten, gemäß einem vereinbarten Plan im Falle einer von ihnen angegriffen würde, unverzüglich Hilfe zu bringen — immerhin so, daß diese Hilfe beschränkt würde auf Staaten ein und desselben Weltteiles.
4. Diese Garantien hängen davon ab, daß eine Abrüstung nach gewissen Richtlinien stattfindet.

Die Kommission (commission temporaire mixte) gelangte in Übereinstimmung mit dem Projekt Cecil zu folgenden Anträgen:

1. Für die Abrüstung sind bestimmte politische Vorbedingungen nötig. Von keinem Staate kann billigerweise die Abrüstung verlangt werden, ohne daß ihm Sicherheit gegen äußere Angriffe gegeben wird.
2. Darum ist die Kommission der Ansicht, es soll ein internationaler gegenseitiger Garantievertrag abgeschlossen werden (Traité de garantie universelle). Jeder unterzeichnende Staat würde sich verpflichten, Hilfe zu bringen, durch wirtschaftliche und militärische Maßnahmen, allen unterzeichnenden Staaten, die ein Opfer eines äußeren Angriffes werden. Diese Hilfe soll jedem Vertragsstaat zuteil werden, der die Abrüstungsvorschriften befolgt. Voraussetzung für das Zustandekommen des Garantievertrages ist, daß die Großmächte diesem Vertrag beitreten.

3. Um den Garantievertrag wirksam zu machen, ist u. a. nötig:

- c) daß aus den Erklärungen der Société des Nations hervorgehe, daß die unterzeichneten Staaten sich nicht begnügen würden, den angegriffenen Staat zu verteidigen, sondern daß sie auch die Offensive ergreifen und den Angreiferstaat be-

strafen würden, bevor er Artikel 13 des Völkerbündspaktes verletzt hätte*).

4. Zu diesem Zweck ist bei Ausbruch eines Konfliktes nötig festzustellen, welcher Staat der Angreifer ist. Es ist ein Verfahren aufzustellen, in dem der Völkerbundsrat innert höchstens vier Tagen entscheidet, welcher Staat als Angreifer zu betrachten ist.

5. Zu einer solchen Entscheidung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Völkerbundsrates nötig.

6. Das Spezialkomitee konnte nicht dazu gelangen, als militärische Maßnahme die Schaffung eines internationalen Generalstabes vorzuschlagen.

7. Dagegen schlägt das Spezialkomitee u. a. an militärischen Maßnahmen vor:

b) der Generalstab des angegriffenen Staates schlägt den Plan für die von den anderen Staaten benötigte Hilfe vor;

c) der Völkerbundsrat prüft mit der permanenten konsultativen Kommission diese Begehren des bedrohten Staates und ladet die interessierten Staaten zur Ergreifung der nötigen Maßnahmen ein;

d) einem Militärstaat (un état militaire) muß der Auftrag erteilt werden, die Hilfe zu organisieren, die dem bedrohten Staat durch die garantierenden Staaten zu bringen ist. Das kann auch der angegriffene Staat selbst sein. Der Völkerbundsrat erteilt das Mandat der hiezu in Frage kommenden Macht;

e) die Hilfe kann je nach dem einzelnen Fall verschieden sein. Es kommen in Betracht:

die verschiedenen Arten des wirtschaftlichen Druckes gemäß dem gegenwärtigen Völkerbündspakt;

β) im Fall einer militärischen Hilfe: Es sind gewisse Streitkräfte (Luft- und Schiffsflotten) jederzeit bereit zu halten. Auf diese Kräfte soll man in der ersten Zeit des Krieges sicher zählen können.

γ) es sind Fußtruppen zur Verfügung zu stellen und es ist der Zeitpunkt ihres Eingreifens und ihr Umfang zu bezeichnen.

IV. Die 3. Kommission des Völkerbundes hat diese Vorschläge nicht im Detail prüfen können. Sie empfiehlt die Vorschläge im allgemeinen und schlägt folgende Resolution vor:

1. Ein Abrüstungsplan muß allgemein sein.

2. Eine Großzahl von Regierungen kann nicht abrüsten ohne genügende Garantie für die Sicherheit des Landes zu erhalten.

3. Eine solche Garantie für ein angegriffenes Land kann nur durch ein Defensivabkommen (accord défensif) gegeben werden.

4. Ein solcher Garantiepakt ist die Voraussetzung der Abrüstung.

5. Es sollten „accords régionaux“ abgeschlossen werden.

6. Allgemeine Schlußfolgerung: Für eine richtige Abrüstung ist auch die Fixierung der interalliierten und anderen Schulden der Staaten der Welt nötig.

B.

Société des Nations.

Die II. Versammlung der Société des Nations stellte fest: die Zusatzanträge zu Artikel 10 des Völkerbündspaktes könnten noch nicht in Kraft gesetzt werden. Der Völkerbundsrat richtete ein Zirkularschreiben an die Mitglieder des Völkerbundes, um von ihnen Bemerkungen und Beobachtungen über die vorzuschlagenden Direktiven zu erhalten. Geantwortet haben bis jetzt Oesterreich, Bulgarien,

*) Von uns gesperrt.

Italien, Siam, Schweden, Schweiz, Japan, Tschechoslowakei (Publiziert in Nummer Juni und Juli 1922 des Journal Offiziell).

Als neue Mitglieder der Abrüstungskommission werden gewählt: Lebrun (Frankreich), Sapieha (Polen), Rosutia (Columbia), Lord Rob. Cecil (Großbritannien), Lohner (Schweiz), A. Torre (Italien), A. Zamora (Spanien).

Nachwort der Schriftleitung: Wir haben oben die verdienstvollen Ausführungen von Nationalrat Gunziker in der letzten Session des Nationalrates einschließlich eines Auszuges aus den wichtigsten Teilen des Abrüstungsprojektes Escher und des Garantievertragsprojektes Cecil, wiedergegeben. Die Wichtigkeit der Angelegenheit auch für unser Land schien uns Anlaß genug, auch in unsern Heften noch darauf zurückzukommen. Wir haben früher gelegentlich schon darauf hingewiesen (vergleiche zum Beispiel die Politische Rundschau in Heft 7 des II. Jahrganges), daß Frankreich für den Fall, daß es sich nicht stark genug fühlte, gegen Englands Widerstand, seine Rhein- und Ruhrpolitik zu Ende zu führen, einer Internationalisierung der Rheinlande, bezw. deren Konstituierung als eines staatlichen Zwischengebildes unter der Oberhoheit des Völkerbundes nicht abgeneigt wäre, vorausgesetzt, daß die Garantie der Unverletzlichkeit dieser Gebiete in den allgemeinen, zwischen den Völkerbundsmitgliedern abzuschließenden, auf den bedeutenden militärischen Machtmitteln des festländischen „Militärstaates“ (d. h. natürlich Frankreichs) fußenden Garantievertrag eingeschlossen würde. Daß der Verfasser des von der Kommission des Völkerbundes angenommenen Garantievertragsprojektes, Lord Robert Cecil, kürzlich in die englische Regierung aufgenommen worden ist, kann vielleicht dahin gedeutet werden, daß man in England den Ausweg aus der unhaltbaren Lage am Rhein möglicherweise in dieser Richtung zu finden versuchen wird. Damit wäre die Frage des Garantievertrages unter den Völkerbundsmächten dann in ihr akutes Stadium getreten. Wir halten es für sehr richtig, daß unsere oberste Behörde und unsere Öffentlichkeit rechtzeitig auf diese Angelegenheit und ihre Tragweite für unser Land hingewiesen werden. Die beruhigenden Erklärungen Herrn Mottas auf das Votum Herrn Gunzikers vermögen uns allerdings nicht ganz zu beruhigen. Wir haben seit vier Jahren schon zu viel beruhigende Erklärungen aus gleichem Munde gehört und zum Schlusse ging die Sache schließlich doch stets zu unserm Nachtheile aus (Beitritt zum Völkerbund, Rhein, Genfer Zonen). Der geplante Garantievertrag des Völkerbundes, wenn er Wirklichkeit werden sollte, würde die Schweiz vor sehr weittragende Entscheidungen stellen.

Brief eines Staatsmannes *)

Von

Alt-Bundesrat Emil Frey.

Alt-Bundesrat Emil Frey wurde einmal in seinem Hause von einem bekannten demokratischen Volksvertreter kurz vor dem Verlassen des Zimmers mit dem Rat beglückt: „Diese Ahnenbilder in Deinem Empfangsraum passen wenig für einen echten Schweizer Volksmann. Du könntest sie gelegentlich weghängen.“

*) Der folgende Brief des kürzlich verstorbenen Alt-Bundesrat Emil Frey ist uns mit dem entsprechenden Geleitwort zum Abdruck zur Verfügung gestellt worden. Wir machen gerne davon Gebrauch, überzeugt, daß unsere Leser uns für die Bekanntmachung mit diesem prächtigen Zeugnis hohen menschlichen und politischen Sinnes Dank wissen. Die Schriftleitung.